



Norddeutscher Schützenbund von 1860 e.V.

Ligaregeln Bogen

(Stand: 28.03.2015)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Ligaregeln Bogen des Norddeutschen Schützenbundes (NDSB) sind in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung folgender Statuten maßgebend für die Durchführung der Bogen-Ligawettbewerbe im NDSB:
 - Ligaordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB)
 - Ausschreibung der Bundes- und Regionalliga Bogen des DSB
 - Sportordnung des DSB

Für alle in diesen Ligaregeln Bogen nicht festgelegten Sachverhalte sind die o.a. Statuten maßgebend anzuwenden.

- 1.2. Lässt der Wortlaut der Ligaregeln Bogen und der DSB-Statuten eine eindeutige Auslegung nicht zu, sind diese stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, anzuwenden.
- 1.3. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit ist bei geschlechtsspezifischen Begriffen nur die männliche Form gewählt.
- 1.4. Die Zulassung und Abschaffung der Ligen obliegt dem Gesamtsportausschuss (GSpA) des NDSB.

2. Liga-System, Aufstieg/Abstieg

- 2.1. Im Bereich des NDSB wird eine Verbandsliga Bogen (VL) für die Disziplinen Recurve und Compoundbogen (SpO-DSB 6.20. und 6.25) für jeweils max. 8 Mannschaften eingerichtet. Unterhalb der Verbandsliga wird für max. 8 Mannschaften eine Landesliga Bogen (LL) eingerichtet, wenn dafür mindestens 4 Mannschaften fristgerecht gemeldet wurden.
- 2.2. Bei der Disziplin Compoundbogen wird nach national und international eingeführter kumulativer Wertung geschossen. Für die Platzierung sind die Matchpunkte und nachrangig die Ringzahlen maßgebend.
- 2.3. Eine Ligasaison der Landes- und Verbandsliga besteht aus 4 Ligawettkämpfen, die an 2 Wettkampftagen geschossen werden können.
- 2.4. Die Auf- und Abstiegsregeln für die Regionalliga (RL) sind in der Ligaordnung und der Ausschreibung der Bundes- und Regionalliga Bogen des DSB festgelegt.
- 2.5. Es steigen grundsätzlich so viele Mannschaften von der LL die VL auf, wie zur Bildung einer vollständigen VL notwendig sind. Generell gilt, dass Platz 1 und 2 der LL in die VL aufsteigen; Platz 7 und 8 der VL steigen in die LL ab. Durch Aufsteiger von VL in RL können bis zu 4 Mannschaften aus der LL in die VL aufsteigen. Durch Verzicht aufstiegsberechtigter Mannschaften auf Aufstieg können nachrangig platzierte Mannschaften aufsteigen (Nachrücker).
Durch Absteiger aus RL in VL müssen bis zu 4 Mannschaften aus der VL in die LL absteigen.
- 2.6. Liegen zum Meldeschluss nicht genügend Meldungen für die LL vor (< 4 Mannschaften), so dass eine LL nicht eingerichtet werden kann, bestreiten diese Mannschaften mit den Absteigern der VL einen Relegationswettkampf.
- 2.7. Aufstieg in die LL und Abstieg aus der LL erfolgen durch Meldung und, bei mehr als 8 Mannschaften, durch einen Relegationswettkampf. An der Relegation nehmen die

neu gemeldeten Mannschaften, sowie Platz 7 und 8 der LL aus der abgelaufenen Saison teil.

- 2.8. Die Relegationswettkämpfe zur LL bzw. VL werden nach den gleichen Schießregeln wie die der Ligen ausgetragen. Die beiden bestplatzierten Mannschaften des jeweiligen Relegationswettkampfes steigen auf.
- 2.9. Mannschaften, die auf ihr Aufstiegsrecht bzw. Recht zur Teilnahme an der Aufstiegsrelegation (VL < RL) verzichten, werden im Wiederholungsfall in Folge für die nächste Saison in die LL bzw. als Neuanmeldung zur LL zurückgestuft.
- 2.10. Scheidet eine Mannschaft während der Saison freiwillig aus einer Ligastufe aus, werden alle Ergebnisse aus Wettkämpfen mit dieser Mannschaft annulliert. Diese Mannschaft kann in der nächsten Saison ausschließlich für die niedrigste Ligastufe (LL) gemeldet werden.

3. Startberechtigung, Meldung

- 3.1. Startberechtigt in den Ligen sind die Wettkampfklassen ab Jugend aufwärts.
- 3.2. Startberechtigt in der VL sind nur Vereinsmitglieder des den Mannschaftsnamen tragenden Vereins.
- 3.3. Startberechtigt in der LL sind Vereinsmitglieder gem. 3.2 ~~und bis zu einem Gastmitglied, welches einem Verein des NDSB angehören muss.~~
- 3.4. Falls zur Bildung einer vollständigen Liga der LL Recurve sowie VL und LL Compound noch Plätze frei sind, kann eine weitere Mannschaft pro Verein gemeldet werden.
- 3.5. Die Meldung der teilnehmenden Mannschaften ist auf einem einheitlichen Formular vorzunehmen. Dieses Formular wird durch den Ligaleiter rechtzeitig bereitgestellt.
- 3.6. Die Meldung der Vereinsmannschaften hat bis spätestens zum 15.07., die namentliche Zusammensetzung der Vereinsmannschaften bis zum 31.08. für die kommende Saison in elektronischer Form an den Ligaleiter und jeweiligen Ligaobmann zu erfolgen.
- 3.7. Nachmeldungen einzelner Mannschaftsschützen sind bis zum Wettkampfbeginn möglich.

4. Funktionsträger, Aufgaben

- 4.1. Der Landesbogenreferent (LBR) übt die Funktion des **Ligaleiters** aus. Er leitet die eingeführten Ligen und bildet die Schnittstelle zwischen dem GSpA und weiteren Gremien/Organen des NDSB und DSB. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Vortragen und Vertreten der Beschlussvorlagen der Ligakommission im GSpA.
 - Pflegen eines Info-Bereichs „Liga“ auf der Homepage des NDSB (Kategorie: Bogen).
 - Einberufen der Ligakommission.
- 4.2. Der **Ligaobmann** organisiert und koordiniert den Wettkampfbetrieb der Liga. Er ist insbesondere zuständig für die Auswahl von Ausrichtern, Kampfrichtern sowie weiterem benötigtem Funktionspersonal. Er nimmt die Meldungen der Vereine entgegen und prüft in Zusammenarbeit mit dem LBR die Rechtmäßigkeit der Meldungen. Er kümmert sich rechtzeitig um Ausrichter. Bei Zweifeln an der Eignung einer angebotenen Wettkampfanlage oder Mehrfachbewerbungen hat er eine Entscheidung

der Ligakommission zu veranlassen.

Für die Disziplinen Recurve und Compound ist jeweils ein Ligaobmann vorzusehen. Sie sind im Rahmen der Jahressitzung der bogensporttreibenden Vereine für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

- 4.3. Der **Leitende Kampfrichter** leitet den jeweiligen Ligawettkampf. Er ist zuständig für den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Wettkampfes. Er trifft Entscheidungen auf Grundlage der gültigen Regelwerke, entscheidet Unstimmigkeiten bei der Wertung von Pfeilen und verhängt die in den Regelwerken festgelegten Strafen. Der Leitende Kampfrichter führt zu Beginn des Wettkampfes eine Mannschaftsführerbesprechung durch und weist dabei auf örtliche und organisatorische Besonderheiten hin. Dabei kann auch eine ggf. erforderliche Abweichung von der Pausenfestlegung vereinbart werden.
Der Ligaobmann stellt sicher, dass mindestens ein Kampfrichter den Wettkampf leitet. Der mit der Leitung eingesetzte Kampfrichter muss mindestens über eine gültige „B“-Lizenz verfügen. Weitere Kampfrichter können bei Bedarf eingesetzt werden.
- 4.4. Durch den Ausrichter ist ein **Schießleiter** zu stellen, der die Signalanlage nach Weisung des Kampfrichters bedient. Er muss mindestens 18 Jahre alt und mit dem Schießablauf vertraut sein. Er sollte über eine Schießsportleiterlizenz verfügen.
- 4.5. Der **Ausrichter** ist für die Bereitstellung der Wettkampfanlage (i.d.R. eine ausreichend große Sporthalle) verantwortlich. Neben einer Signalanlage sollten auch geeignete Anzeigetafeln für Satzpunkte und Ringzahlen sowie Aufenthaltsmöglichkeiten für Teilnehmer und Auswerter bereitgestellt werden. Er stellt einen Schießleiter und Helfer für den Wechsel von Auflagen. Zur Deckung seiner Kosten, erhält der Ausrichter die festgelegten Startgelder der Teilnehmer.
- 4.6. Die Bereitstellung einer sanitätsdienstlichen Versorgung/Bereitschaft ist nicht erforderlich. Die Verfügbarkeit eines Telefons für Notrufe muss gewährleistet sein.
- 4.7. Sollte die (kostenpflichtige) Bereitstellung von Verpflegung für die Teilnehmer nicht möglich sein, ist der Ligaobmann darüber frühzeitig zu informieren.
- 4.8. Jeder an der Liga teilnehmende Verein ist grundsätzlich zur Ausrichtung von Ligawettkämpfen verpflichtet.

5. Kosten

- 5.1. Die Aufwendungen für die Durchführung der Ligawettkämpfe sind durch die Startgelder zu finanzieren. Grundsätzlich erfolgt keine Übernahme von Kosten des Ligabetriebs durch den NDSB. Die Kosten des Ligabetriebs sind dem Ligaleiter/-obmann auf Anforderung durch die ausrichtenden Vereine offen zu legen.
- 5.2. Für jeden Ligawettkampf (s. 2.2) ist ein Startgeld von 30,-/Verein an den jeweiligen Ausrichter zu zahlen. Der Ausrichter deckt mit den Startgeldern seine eigenen Auslagen und die der notwendigen Funktionäre (z.B. Kampfrichter). Über eine einmalig notwendige Erhöhung/Verringerung des Startgeldes entscheidet die Liga-Kommission.
- 5.3. Im Falle des Fernbleibens einer Vereinsmannschaft hat der Verein das festgelegte Startgeld als Reuegeld an den Ausrichter zu zahlen.

6. Strafen, Einsprüche, Schiedsgericht

- 6.1. Über Proteste/Einsprüche, die sich aus dem Wettkampf heraus ergeben entscheidet ein durch den Ligaobmann einzuberufendes Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird gebildet aus dem Leitenden Kampfrichter, 2 Vereinsvertreten, die an dem Protest-/Einspruchsgegenstand nicht unmittelbar beteiligt sein dürfen. Die 2 Vereinsvertreter werden im Bedarfsfall durch die Mannschaftsführer gewählt.
- 6.2. Mit dem Einlegen eines Protestes/Einspruchs ist eine Gebühr von 50,- € an den Leitenden Kampfrichter zu leisten. Wird dem Einspruch/Protest stattgegeben ist die Gebühr zurückzuzahlen. Wird der Einspruch/Protest zurückgewiesen, ist die Gebühr an den Ligaobmann zu übergeben, der den Betrag zweckgebunden für den Ligabetrieb verwendet.
- 6.3. Einsprüche gegen bereits durch Unterschrift abgeschlossene Wertungen sind nicht möglich.

7. Ligakommission

- 7.1. Die Ligakommission muss zu Beginn einer Ligasaison personell besetzt sein. Sie bildet die Kontroll- und Organisationsinstanz bei allen Angelegenheiten, die den Ligabetrieb als Ganzes berühren und nicht bereits zu den Aufgaben anderer Funktionsträger gehören. Zu den Aufgaben der Ligakommission gehören insbesondere:
 - Entscheidung über einmalige Erhöhung/Verringerung des Startgeldes.
 - Erarbeitung von Beschlussvorlagen zur Änderung/Neufassung der Ligaordnung an den GSpA.
 - Mithilfe bei der Auswahl der Ausrichter.
 - Entscheidungsinstanz für Proteste/Einsprüche, die den Ligabetrieb als Ganzes berühren.
- 7.2. Die Ligakommission wird gebildet aus dem Ligaleiter (LBR), dem Ligaobmann Recurve, dem Ligaobmann Compound, dem Kampfrichterobmann, dem Aktivensprecher und je einem Vereinsvertreter Recurve bzw. Compound. Jede der Ligakommission angehörende Person hat bei Abstimmungen 1 Stimme. Dies gilt auch wenn mehrere Funktionen durch eine Person wahrgenommen werden. Der/die Vereinsvertreter ist/sind auf der Mannschaftsführerbesprechung vor dem 1. Wettkampf durch die Mannschaftsführer für die Dauer der laufenden Ligasaison zu wählen.
- 7.3. Entscheidungen der Ligakommission sind endgültig.

8. Beschluss, Gültigkeit

- 8.1. Die vorliegenden Ligaregeln Bogen wurden auf der Sitzung des GSpA am 15.03.2015 und der Sitzung des Gesamtpräsidiums am 28.03.2015 beschlossen.
- 8.2. Die Ligaregeln Bogen gelten ab Saison 2015/2016
- 8.3. Alle vorher beschlossenen Ligaregeln/Ligaordnungen für die Bogendisziplinen im Bereich des NDSB verlieren ihre Gültigkeit ab sofort.
- 8.4. Für die Zusammensetzung der Verbandsliga Recurve, einschließlich der fristgerecht bis zum 31.01.2015 gemeldeten Vereinsmannschaften gilt ein Bestandsschutz für die Saison 2015/2016.